Richtlinie

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom Datum der letzten Änderung:

01.11.2012 16.09.2024

Pauschale Rückstellungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 81

- ¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.
 - 2 Geschäftsmässig begründet sind:
- 1. ...
- 2. ...
- Rückstellungen, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist;
- 4. ...
- ³ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, werden dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet.
 - 4 ...
 - 5 ...

2. Vorbemerkungen

- 2.1. Pauschale Rückstellungen werden aus Praktikabilitätsgründen zugelassen. Bei deren Bildung ist das Periodizitätsprinzip zwingend zu beachten. Rückstellungen müssen in der Steuerperiode vorgenommen werden, in welcher deren geschäftsmässige Begründetheit ausgewiesen ist. Die Nachholung von Rückstellungen aus früheren Steuerperioden ist in der Regel ausgeschlossen.
- **2.2.** Unternehmen, welche für eingetretene Schäden über Regressansprüche verfügen, können keine pauschalen Rückstellungen gewährt werden.

3. Pauschale Rückstellungen

3.1. Garantierückstellungen

Rückstellungen für Garantieverpflichtungen lassen sich in Bestand und Höhe in erster Linie durch Erfahrungszahlen aus den vorangegangenen Geschäftsjahren und durch den konkreten Nachweis bereits hängiger Schadenfälle rechtfertigen. Allfällige Versicherungs- oder Regressansprüche auf Deckung des durch die Garantieverpflichtung zu erwartenden Schadens sind zu aktivieren oder durch eine entsprechende Kürzung der Garantierückstellungen zu berücksichtigen. Die Höhe der Rückstellung ist je nach Branche verschieden.

Für Handelsunternehmen sind pauschale Rückstellungen nur unter der Bedingung zulässig, dass ein allfälliger Schaden selbst getragen werden muss. In diesem Fall beträgt die Rückstellung bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes mit Dritten. Besteht eine Rückversicherung, kann höchstens im Umfang des Selbstbehaltes eine Rückstellung gewährt werden.

Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen, welche nachweislich Garantieleistungen erbringen und über keine Regressansprüche verfügen, wird eine pauschale Garantierückstellung von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes mit Dritten gewährt.

Für das *Bau- und Baunebengewerbe* (inkl. Architekten) sowie für *Generalunternehmen* und *Produktionsbetriebe* wird eine Garantierückstellung von maximal 4 Prozent des Jahresumsatzes mit Dritten gewährt, sofern keine Rückversicherung im Sinne etwa einer Produktehaftpflichtversicherung besteht.

Beim *Immobilienhandel* rechtfertigen sich keine pauschalen Rückstellungen für (allfällige) Garantieverpflichtungen im Zusammenhang mit Liegenschaften, welche kurz zuvor erstellt und veräussert wurden. Für offene und verdeckte Baumängel haftet das Bauunternehmen. Beim Immobilienhandel besteht grundsätzlich kein eigenes Haftungsrisiko.

3.2. Warenreserve

Warenlager können ohne besonderen Nachweis bis zu einem Drittel unter den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert werden (sog. Warendrittel).

3.3. Währungsrisiko

Für Währungsrisiken von Forderungen in fremder Währung wird eine erhöhte Delkredere-Rückstellung zugelassen. Während für inländische Forderungen eine Delkredere-Rückstellung in der Höhe von 5 Prozent akzeptiert wird, beträgt diese für fremde Währungen maximal 10 Prozent. Wechselkursschwankungen rechtfertigen keine höheren Rückstellungen.

3.4. Grossreparaturen

Rückstellungen für Reparaturen sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen zur Behebung von Schäden, welche durch den stetigen Gebrauch und die laufende Abnutzung entstehen. Solchen Wertverminderungen wird grundsätzlich durch die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen Rechnung getragen.

Auch für Grossreparaturen, die in grösseren Zeitabständen anfallen (wie die Erneuerung von Fassaden, Dächern, Heizungs- oder Liftanlagen), sind grundsätzlich keine Rückstellungen zulässig. Sind Erneuerungsarbeiten jedoch kurz- bis mittelfristig tatsächlich vorgesehen, kann für die mutmasslichen Kosten eine pauschale Rückstellung von jährlich 1 Prozent des Buchwertes steuerlich anerkannt werden, bis diese gesamthaft den Umfang von 5 Prozent erreicht hat.

3.5. Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven sind Vorauszahlungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers für künftig geschuldete ordentliche Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung zugunsten des Personals. Sie dürfen das Fünffache der von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu erbringenden Jahresbeiträge nicht übersteigen. Soweit diese Limite noch nicht erreicht ist, können entsprechende Zahlungen zulasten des laufenden Geschäftsjahres vorgenommen werden. Eine zweckwidrige Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven muss allerdings ausgeschlossen werden können. Daher müssen die entsprechenden Mittel auch tatsächlich an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Der Nachweis der Zahlung ist zusammen mit der Steuererklärung des betreffenden Jahres zu erbringen. Die Beitragsverbuchung im Rahmen einer Rückstellung genügt grundsätzlich nicht. Akzeptiert werden solche Rückstellungen per Bilanzstichtag nur dann, wenn die Überweisung der Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung innert sechs Monaten nach Ablauf des massgebenden Geschäftsjahres vorgenommen wird.

4. Geltungsbereich

Ziff. 3.4 (Grossreparaturen) findet ab Steuerperiode 2020 Anwendung.

Im Übrigen gilt die Richtlinie sinngemäss auch für Selbständigerwerbende (Art. 31 des Steuergesetzes). Für die auf Selbständigerwerbende entfallenden Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung können jedoch keine Arbeitgeberbeitragsreserven (Ziff. 3.5) gebildet werden. Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven für die eigene berufliche Vorsorge von Selbständigerwerbenden, welche sich der Vorsorgeeinrichtung ihres Personals angeschlossen haben, stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.

Kantonales Steueramt Nidwalden